



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 30. Juni 2021
Bezug: Schreiben des
Ausschussdienstes vom 16.06.2021
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Oberamtsrat B. Dziedzioch
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Lebens- und Genussmittel
Pet 2-19-15-2128-046810 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund sachgleicher
Eingaben bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten
Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche
Bundestag am 18.06.2020 zugestimmt hat, zu entnehmen.

Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage kann ich für die
ablaufende 19. Legislaturperiode nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

B. Dziedzioch



Pet 2-19

Lebens- und Genussmittel

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Kaugummi- und Schokoladenzigaretten aus dem Handel genommen werden.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, Anlass der Petition sei die Verharmlosung der oben genannten Süßigkeiten. Kinder, die diese Süßigkeiten verzehren, kommen schon im jungen Alter mit Zigaretten in Kontakt. Die Zigaretten suggerieren, dass sie schmackhaft seien und eifern dem Rauchen der Erwachsenen nach.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 218 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind vordringliche gesundheitspolitische Ziele, die mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden.

Gesetzliche Regelungen zu generellen oder partiellen Verkaufsverboten sind an den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gleichbehandlung, Berufsausübungs- und Gewerbefreiheit zu messen. Ein generelles Verbot der Herstellung sowie des Vertriebs von Süßigkeiten in Form von Zigaretten würde einen Eingriff in die unternehmerische



Freiheit darstellen, der verfassungsrechtlich problematisch wäre. Solche Eingriffe sind rechtfertigungsbedürftig. Sie müssen im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein, das heißt geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Dies ist unter anderem nicht der Fall, wenn neben dem Verbot der Produktion und des Vertriebs andere gleich geeignete, aber weniger belastende Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einen Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gefahren des Tabakkonsums zu erreichen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht für die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche eindeutige Regelungen vor. Nach § 10 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren sowie E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Die Kontrolle der Einhaltung des JuSchG obliegt den in den Ländern zuständigen Behörden. Zuwiderhandlungen von Veranstaltern und Gewerbetreibenden können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Die Bundesregierung setzt des Weiteren auf Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen, um den Einstieg in den Tabakkonsum zu verhindern. Dies erfolgt beispielsweise mit der "rauchfrei"-Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Ziel der Kampagne ist es, den Kenntnisstand der Bevölkerung über die negativen Folgen des Rauchens zu erhöhen, die Bereitschaft zum Rauchverzicht zu fördern, die Kompetenz in den Gesundheitsberufen für die Beratung zum Rauchverzicht zu steigern sowie eine Sensibilisierung der Bevölkerung für die Folgen des Passivrauchens zu erreichen. Im Rahmen dieser Kampagne stellen insbesondere Kinder und Jugendliche eine zentrale Zielgruppe dar.

Die Entwicklung der Konsumzahlen zeigte, dass die entsprechenden Maßnahmen erfolgreich sind. Nach den Studien der BZgA hat sich die Zahl der jugendlichen Raucherinnen und Raucher von 27,5 % im Jahre 2001 auf 7,4 % im Jahre 2016 deutlich reduziert. Die Bundesregierung hält an dem oben genannten Maßnahmenmix fest, um die Konsumzahlen von Tabakprodukten weiter nachhaltig zu reduzieren. Die Notwendigkeit eines generellen Verbots von Kaugummi- und Schokoladenzigaretten wird daher nicht gesehen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.